

BEUTH HOCHSCHULE
FÜR TECHNIK
BERLIN
University of Applied Sciences

Beuth Hochschule | Justizariat | Luxemburger Straße 10 | 13353 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
Singerstr. 109
10179 Berlin

Justizariat

[REDACTED]
Präsidialgebäude, Raum [REDACTED]
Luxemburger Straße 10
13353 Berlin
Tel. (030) 4504 [REDACTED]
Fax (030) 4504 [REDACTED]
[REDACTED]@
beuth-hochschule.de
GeschZ: IFG-Zoom

24. März 2021

Ihr Widerspruch vom 25.02.2021 gegen den Bescheid der Beuth Hochschule für Technik Berlin vom 24.02.2021

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kronmüller,

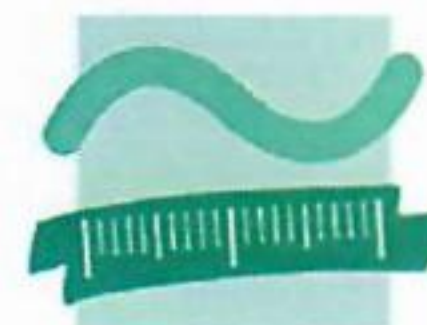
1. Ihr Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.02.2021 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 02.11.2020 beantragten Sie unter Berufung auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) eine Übersicht aller Zahlungen, die die Beuth Hochschule für Technik Berlin im Jahr 2020 an Zoom Video Communications Inc. geleistet hat. Mit Bescheid vom 24.02.2021, zugestellt per E-Mail, wurde Ihr Antrag unter Berufung auf § 7 IFG zurückgewiesen.

Ihnen wurde dargestellt, dass gemäß § 7 IFG das Recht auf Akteneinsicht nicht besteht, soweit dadurch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden.



Im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen konnte nicht festgestellt werden, dass Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid haben Sie am 25.02.2021 Widerspruch erhoben. In diesem haben Sie sich nochmals auf den Standpunkt gestellt, dass die Preise des Unternehmens Zoom keine Geschäftsgeheimnisse darstellen würden, weil diese aufgrund der Veröffentlichung der Preise durch andere Hochschulen nicht mehr geheim seien. Ferner teilten Sie mit, dass es für die Frage, ob finanziell eine andere Lösung für die digitale Lehre realisierbar wäre, allein auf den Preis ankomme.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der genannten Schreiben verwiesen.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

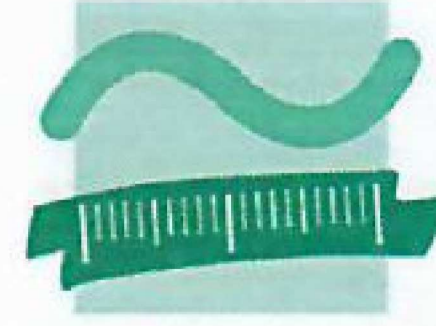
Der grundsätzlich bestehende Anspruch auf Akteneinsicht bleibt auch unter Berücksichtigung Ihrer in dem Widerspruch vorgetragene Argumente aufgrund von § 7 IFG ausgeschlossen, denn bei den begehrten Informationen handelt es sich um schützenswerte Geschäftsgeheimnisse.

Wie bereits ausführlich dargestellt, stellt die Information über den Preis einer Dienstleistung bzw. Lizenz ein Geschäftsgeheimnis dar. Hieran ändert sich auch nichts, wenn andere Vertragspartner von Zoom die vereinbarten Preise offengelegt haben. Es ist zutreffend, dass Zoom für Privatkunden und kleine Unternehmen Standardpreise pro Lizenz verlangt und diese Preise sogar auf der eigenen Homepage veröffentlicht. Dies gilt jedoch nicht für Großkunden, wie eine Hochschule. Die Preise werden in diesem Fall individuell mit dem Vertrieb von Zoom und dem Kunden ausgehandelt.

Die von Ihnen im Widerspruch vorgetragene Gründe führen nicht dazu, dass die in dem streitgegenständlichen Bescheid vorgenommene Abwägung nunmehr zugunsten Ihres Informationsinteresses ausfallen müsste. Es ist weiterhin kein das Geheimhaltungsinteresse überwiegendes Informationsinteresse erkennbar.

Wie bereits dargestellt kommt es bei der Frage, ob ein Videokonferenzsystem zum Einsatz kommen soll, nicht ausschließlich auf den Preis an. Neben dem Preis kommt es entscheidend darauf an, für die Anwendung in der digitalen Lehre eine auch bei großen Übungsgruppen stabile und anwenderfreundliche Lösung zu bieten.

Pandemiebedingt musste in kürzester Zeit der Präsenzlehrbetrieb in einen digitalen Lehrbetrieb umgestellt werden. Um den Lehrbetrieb kurzfristig sicherzustellen und zu gewährleisten, wird Zoom als stabilste und Anwenderfreundlichste Lösung für einen Pilotzeitraum getestet. Parallel hierzu werden auch andere Videoanbieter genutzt. Es wird



nochmals angeboten, dem Antragsteller die Summe der Ausgaben für sämtliche Anbieter von Videokonferenzsystemen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Justiziarin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin Klage erheben. Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Einreichung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55 a der VwGO zu erheben. Die Klage ist gegen die Beuth Hochschule für Technik Berlin, vertreten durch den Präsidenten, Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Klageerhebung die Klagefrist nur gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb der Frist eingegangen ist.